

Malmedy-St. Bithener Volks-Zeitung



Erscheint Mittwochs und Samstags.

Bezugspreis:
durch die Post oder in der Expedition abgeholt
vierteljährlich 4 Fr.
— Postfach - Konto Brüssel Nr. 103 201 —

Anzeigen kosten die 6gespaltene Petitzeile (45 mm)
25 Cts., Reklamen (90 mm) 1,00 Fr.
Bei größeren Abzügen Rabatt. Grundschrift: Garmond.

Redaktion, Druck und Verlag
von Hermann Doepgen, St. Bith (Eifel) Nr. 21

Erhemals: Kreisblatt für den Kreis Malmedy

Nr. 61 58. Jahrgang

Mittwochs-Ausgabe

St. Bith, 1. August 1923

Die Diktatur des Proletariats und die Bauern.

Die Moskauer „Pravda“ veröffentlicht die Resolutionen, die von der Exekutive der Kommunistischen Internationale in der letzten Sitzung nach tagelangen Verhandlungen angenommen worden sind. Unter diesen Resolutionen ist diejenige über die „Arbeiter- und Bauernregierung“ von besonderer Bedeutung: denn hier wird eine neue Begründung der kommunistischen Internationale für Rußland und Europa festgelegt. Wieder einmal sind die Verhältnisse Rußlands für die gesamte kommunistische Internationale maßgebend. Die neue Fassung der „Arbeiter- und Bauernregierung“ an Stelle der bisherigen Diktatur des Proletariats, erklärte Sinowjew, sei zwar ein wenig überraschend, aber die Erfahrungen der letzten Jahre (d. h. die Erfahrungen Rußlands) führten zu dieser neuen Orientierung. Wie man es nicht anders erwarten konnte, ist die „Komintern“ der russischen Anregung gefolgt und hat sie in der angenommenen Resolution für die kommunistischen Parteien aller Staaten verbindend gemacht. Die Resolution lautet etwa folgendermaßen:

„Die kommunistischen Parteien haben bisher keine genügende Aktivität auf dem Gebiet der Arbeit im Dorf bewiesen. Hierin machen sich die überlebten Traditionen der Zweiten Internationale bemerkbar. Die kommunistischen Parteien sollen sich als Führer der Mehrheit des ganzen Volkes fühlen und daher Forderungen aufstellen, die den breitesten Massen entsprechen und dem Proletariat bei der Niederwerfung der Bourgeoisie nützen können. Die Lösung der Arbeiter- und Bauernregierung ersetzt daher keineswegs die Agitation für die Diktatur des Proletariats, sondern ist nur ein Mittel zur Aufrichtung dieser Diktatur. (1) Diese Lösung soll den verschiedenartigen Bedingungen der einzelnen Länder entsprechend verwirklicht werden. — Der Sieg des Proletariats ist unter keinen Umständen ohne die Mitarbeit der Bauern denkbar. Darum hat die Lösung der Arbeiter- und Bauernregierung für die gesamte kommunistische Internationale maßgebend zu sein. Die Plenarversammlung erkennt wohl die Gefahr gewisser Abwege auf diesem Gebiet. Es ist z. B. möglich, daß einzelne Parteien die neue Lösung im Geiste der russischen Sozialrevolutionäre, d. h. im Geiste des kleinbürgerlichen Sozialismus, auslegen werden, ohne die klassenmäßige Teilung innerhalb der Bauernschaft anzuerkennen. Es ist ebenso möglich, daß einzelne Parteien die revolutionäre Arbeit innerhalb der Arbeitermassen des Dorfes durch irgendwelche

parlamentarische Kombinationen mit den Vertretern der sogenannten bürgerlichen Parteien zu ersetzen versuchen werden. Die kommunistische Internationale wird derartige Abweichungen zu überwinden wissen, falls sie entstehen sollten.“

Die Vorgeschichte dieser Resolution, d. h. die Wandlung, die der russische Kommunismus in seinem Verhältnis zu der Bauernschaft durchgemacht hat, ist bedeutsam. Einen Haupttreibpunkt zwischen den Sozialrevolutionären und den Bolschewiki bildete bekanntlich von Anfang an die Stellung zur Bauernschaft. Die Sozialrevolutionäre als die eigentliche Bauernpartei hatten zeitweise Aussicht, mit ihrem Programm einer immer weitergehenden Aufteilung der Staatsländereien und einer Unterstützung der bürgerlichen Kleinwirtschaft durch den Staat durchzudringen. Der Bolschewismus dagegen verfocht in doktrinärem Starrsinn die ihm allein geläufigen Methoden proletarischer Massenproduktion auch in der Landwirtschaft. Daher forderte der Bolschewismus Erhaltung der Großbetriebe, Umwandlung der Bauernwirtschaften in kommunistische Produktionsgenossenschaften, „Artsels“, kurz in sogenannte kommunistische Wirtschaften. Der Bauer sollte mit Gewalt zum Proletarier umgewandelt werden.

Die Folge dieses gewaltsamen Prozesses, der von den Bolschewiki mit unglaublicher Bedrückung und einer fürchterlichen Steuer- und Raubpolitik, die besonders gegen die wirtschaftlich stärkeren Bauern gerichtet war, durchgeführt wurde, führte zu ständigen Bauernaufständen und legte den Grund zu einem tiefen Haß zwischen Bauernschaft und Proletariat. Erst als der kommunistische Staat am aktiven und noch mehr am passiven Widerstand der Bauernschaft zugrunde zu gehen drohte, als die Bauernschaft in ihrer Produktion auf den Selbstverbrauch heruntergekommen war und Millionen dem Hungertode zum Opfer fielen, erklärte Lenin, daß es ein Unfug sei, die zurückgebliebenen Bauern sofort zu Kommunisten umzufalten zu wollen. Indem man ihnen vorläufig gestattete, „Kleinbürger“ zu bleiben, wurde der Kommunismus durch den Staatskapitalismus ersetzt und die neue Wirtschaftspolitik hielt ihren siegreichen Einzug in Sowjetrußland. Der Bauer als Kleinbürger und Kapitalist wurde nicht nur geduldet, sondern sehr bald durch die Sowjetregierung geschützt und gefördert, da es galt, die landwirtschaftliche Produktion wiederum zu heben, die Industrie mit Rohstoffen zu versorgen, Ausfuhrgetreide zu beschaffen usw. Das Verhältnis zwischen dem herrschenden städtischen Proletariat und der Bauernschaft wurde jetzt auf die Formel der Gegenseitigkeit und der Ergänzung gebracht. Wir müssen die Bauern mit allen notwendigen Industrieerzeugnissen versorgen, sonst „werden

sie uns fortjagen“, erklärte wiederum Lenin; nur durch den rechten Austausch von Stadt und Land könne sich der Kommunismus halten. Der indolente russische Bauer gab seinerseits den Kampf gegen die Kommunisten auf, sobald er nicht mehr über die Naturalsteuer hinaus um die Früchte seines Fleißes beraubt wurde. Die Komitees der Dorfarmut verloren ihre Machtstellung. Dagegen war die Regierungs-gewalt der Dorfkommissare, wie einst die der Landhaupteleute, nicht bestritten, wohl aber durch die Befestigung von Seiten der Dorfversammlung, insbesondere der reichen Bauern, gemildert.

Die Versorgung der Bauern durch das städtische Proletariat unterbleibt aber in immer stärkerem Maße mit der fortschreitenden Zusammenlegung der Industrie. Die Preise für alle Fabrikwaren steigen schnell, diejenigen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sinken. Der Bauer verzichtet auf die Erzeugnisse der Industrie; der Dorfhandel geht rapid zurück, und der Bauer versinkt immer mehr in den Urzustand der Selbstversorgung. Er ist meist nicht mehr in der Lage, sich ein Stück Stoff oder Leinwand, ein Beil oder einen Pflug, ein Eßgeschirr oder auch nur ein Streichholz zu kaufen. Jetzt wäre, wenn Lenins Prophezeiung richtig wäre, der Moment da, wo der Bauer den untauglichen Kommunisten, der ihn nicht zu versorgen versteht, fortjagen müßte. Jedes andere Volk hätte das auch schon längst getan. Aber nun kommt die neue Lösung auf: „Arbeiter- und Bauernregierung.“ Die Bauern, auf denen der kommunistische Staat und dessen gesamte Wirtschaft beruht, die 85 Prozent der Bevölkerung bilden, die unausgesetzt geben und allen Versprechungen zum Trotz nichts erhalten, die geduldeten Bauern sollen nun den Schein einer Mitregierung erhalten. Zugleich wird aber den in- und ausländischen Kommunisten versichert: deshalb geben wir nichts von unserem Ideal des reinen Klassenstaates auf, die Bauernschaft ist uns nur Mittel zum Zweck, um die Diktatur des Proletariats zu festigen!

Diese unredliche Politik vermag den fortschreitenden Zusammenbruch des Proletariats in Sowjetrußland nicht zu verhüllen. Es kommt dem unter dem Namen „Kommunisten“ herrschenden Gewalthabern aber nicht so sehr darauf an, unter welcher „Lösung“ sie herrschen, als daß sie überhaupt herrschen. Wenn sie wirklich den tatsächlichen Kräfteverhältnissen im Lande soweit Rechnung trügen, daß sie an die Stelle der Diktatur des Proletariats die Arbeiter- und Bauernregierung setzten, so müßte sich diese in Rußland, wenn es konsequent auf der eingeschlagenen Bahn weiter geht, bald in eine reine Bauernregierung verwandeln. Die kommunistische Internationale macht die notgedrungenen

Geschichtlicher Vortrag

des Herrn Bürgermeisters Schulzen (Deidenberg)
gehalten im Verein für Volkskunde (Ortsgruppe St. Bith)
am 8. Juli 1923.*

Nach kurzen einleitenden Worten, wobei insbesondere auf den Mangel geeigneten geschichtlichen Materials hingewiesen wurde, machte Redner folgende, für die hiesige Gegend interessante Ausführungen:

Büllingen ist für kirchliche und weltliche Geschichte ein sehr bedeutender Ort, er weist eine lange und bedeutende Vergangenheit auf. — Büllingen hieß vor 1000 Jahren Bullinge, so wird es in einem Verzeichnis der fränkischen Königshöfe vom Jahre 851 genannt. In einer Höhenlage von 585 Metern ist es trotz der rundum liegenden Höhenzüge zum Ackerbau wenig geeignet, zur Viehzucht dagegen sehr, was von den Landwirten eingesehen und ausgenutzt worden ist, so daß Büllingen mit den umliegenden Dörfern, insbesondere mit der Bürgermeisterei Büllgenbach das beste Vieh in der Eifel und über deren Grenzen hinaus züchtet.

Den Namen Eifel findet man erst in Urkunden vom Jahre 762. Man legt die westliche Grenze gleichlaufend mit der Straße Hollerath, Losheimergraben, Winderfeld, Schönberg. Der westlich hiervon gelegene Teil hieß „Ardenennen“.

Wie die Namen „Ardenennen“ und „Eifel“ sich gebildet haben, wird wohl unerforschlich bleiben. Die erstere Bezeichnung stammt, wie angenommen wird, aus der lateinischen Silbe ard = hoch und dem keltischen venna = sumpfige Weiden. Der Sinn wäre demnach wasserreiches Hochland. Auch wird in der Silbe ard unser „Arb“ = Wald gefunden, sumpfiger Wald. Das ganze Gebiet westlich des Rheines bis über die Maas nannte Cäsar „ardenna silva“. Wie lesen ja, daß Cäsar 54 v. Chr. vom Rhein, der durch Cäsar Grenze des Römerreiches geworden war, über Mayen, Gillersheim, Büllingen auf Limburg marschiert ist. Es wird angenommen, daß damals schon gangbare Straßen vorhanden waren. Zu Cäsars Zeit verbrannte man die Lössen. In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden

beim Begebau der Gemeinde Amel auf Eichenhardt, v. weitem der von Meyerode nach Balender führenden alten Heerstraße, noch gut erhaltene Lössen, die mit Asche gefüllt waren, gefunden. Seit der Mitte des 3. Jahrhunderts wurden die Lössen beigelegt.

Der Eifelgau wird zur Zeit Karls des Großen „pagus aquilensis“ d. h. Wasserland genannt. Aus letzterem leitet man die Abstufungen acvile, acvile, affille, ahle, ayfille, eiffel, Eifel ab. Nach anderen kommt Eifel vom angelsächsischen oder englischen high = hoch und field = Feld und heißt also Hochland. Ferner behauptet man, daß der Name Eifel von Eigheld herührt, da die Gegend früher als Hauptbaum die Eiche hatte.

Weiter kommt „Eisfeld“ in Betracht sowie die Ableitung vom keltischen ae = Spitze, Höhe u. v. = Wald, was dann Hochwald ergibt. Sodann kommt „Eisenfeld“ sowie Eifel = Eiland = ödes Land und Eisfeld in Frage. Woos findet in „Eifel“ ein Euphonia d. h. schönes Land.

55 vor Chr. kam der römische Feldherr Cäsar von Tongen und griff die Eburonen, ein deutscher Volksstamm, der sich etwa 400 v. Chr. diesseits des Rheines zwischen Eifel und Aachen niedergelassen hatte, an. Diese zogen sich in die Ardennen zurück, vereinigten sich mit den anderen deutschen Volksstämmen und erfochten mit Hilfe der Kelten einen großen Sieg bei dem heutigen Thommen. Es fielen so viele Römer, daß von den zahlreichen Gräbern das Dorf den Namen „ad tumbas“ französisch „tombes“ erhielt. Wenn heute noch von den Bewohnern von Thommen gesprochen wird, hört man sie in der nächsten Umgebung nicht anders nennen als „die Tömbier“.

Von den Römern wurde eine Heerstraße angelegt, die von Reims nach Köln führte und zwar in der Richtung Vengeler, Thommen, Medell, Balender, Heppenbach, Büllingen, Mürdingen und weiter; dieselbe ist heute noch vielfach sichtbar insbesondere von der St. Bithener Straße am sog. „Bertha“ über Medell, Balender nach Heppenbach. Auf dieser Strecke kann man heute noch diese Heerstraße ohne Wegweiser verfolgen. Südlich von Büllingen durchschneidet sie den sog. „Richtelsbusch“ oder „Reichelsbusch“. Derselbe ist nach dem lateinischen „regulus“ = Prinz benannt. Er gehörte im 16. oder 17. Jahrhundert dem Prinzen von Oranien, später Oesterreich, dann dem preussischen Staate, der denselben 1850 auf einen bei Hellenthal gelegenen Wald der Gemeinde Büllingen verkaufte. Es ist dies eine der wertvollsten Fichtenwäldungen hiesiger Gegend, ist 206 ha groß und hat einen Wert von 2 000 000 Fr. Die Fichtenwäldungen haben sich seit der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts

in einzelnen Gemeinden erfreulicher Weise vermehrt insbesondere in den Bürgermeistereien Büllingen, Büllgenbach, Amel-Meyerode, St. Bith, Crombach, Neuland und Reht. Wir erinnern uns noch, wie man gegen die Aufforstungen agitiert und daß man vereinzelt absichtlich die jungen Fichtenpflanzen vernichtet hat. Was wären die Gemeinden jetzt ohne die Einnahmen aus den Fichtenwaldungen? Nicht im Stande wären sie, das Allernotwendigste zu bestreiten. Der Forstverwaltung sind wir großen Dank schuldig denn ohne ihr energisches Vorgehen hätten wir die schönen Waldungen nicht.

Die älteste Straße ist die von Spa über Malmedy nach Büllgenbach führende. In den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts ist die Aachen-Erierer Straße, die über Montjoie, Eifenborn, Büllgenbach, Büllingen, Losheim führt, vom preussischen Staate gebaut worden. Die Annahme, dieselbe sei von Napoleon gebaut worden, ist irrig. Nach den dreißiger Jahren sind die übrigen jetzigen Provinzialstraßen als Prämiestraßen gebaut und nachher von der Provinz übernommen worden. Bis zur Fertigstellung der sog. „Vennbahn“ 1887 waren die Postverbindungen günstig. Bis Ende der sechziger Jahre war tägliche Postverbindung zwischen Aachen und Erier. Der Wagen war mit 4 Pferden bespannt, ein denselben begleitender Condukteur besorgte die Postkassen. In Roetgen, Montjoie, Büllgenbach, Losheim, Brüm, Valesfeld und Büllburg wurden die Pferde gewechselt. Die Posthaltereien waren in Händen von Blaise Malmedy, Hilgers Büllgenbach, Straßer (jetzt von Roesgen) Losheim, Mattonet St. Bith. Wagen gingen außer den vorbenannten

von St. Bith nach Malmedy,	
„ St. Bith „ Büllgenbach,	
„ St. Bith „ Losheim,	
„ St. Bith „ Wülfingen,	
„ Malmedy „ Eupen,	
„ Malmedy „ Büllgenbach,	
„ Losheim „ Hellenthal.	

Blaise hatte auch die Posthaltereien in Aachen, Eupen, Montjoie, Gemünd, Düren und Roetgen.

Am Richtelsbusch kreuzte die vorerwähnte Heerstraße eine von Erier kommende und über Schönberg, Montjoie führende Römerstraße. Verfolgen wir dieselbe weiter nördlich, dann finden wir, daß an dem bei Büllingen vorbeifließenden Wasser, „Warche“ genannt, das Römerlager „Voricca“ war (heute wird die ganze Feldflur Warchen genannt) und liegt zwischen Büllingen, Büllgenbach, Berg, Eifenborn und Wülfeld. Der Bach heißt heute noch im Volksmunde „die Warch“. Den Namen „Warche“ kennt man nur in der Wallonte Warchenne = Warchenne.

(Schluß folgt.)

* Herr Bürgermeister Schulzen, der von 1876 bis Ende 1922 — also 46 Jahre — Bürgermeister von Amel war, verfiel über eine reiche Erfahrung, die er sich während seiner langen Amtstätigkeit aneignen konnte. Es ist deshalb von besonderem Interesse und Wert, seine geschichtlichen Aufzeichnungen, die er in dieser langen Zeit unermüdlicher und erfolgreicher amtlicher Tätigkeit und als guter Kenner der hiesigen Gegend und Verhältnisse gesammelt hat, der Nachwelt zu erhalten. (Red.)

Wandlungen der machthungrigen Moskauer Regierung gehorham mit. Fraglich ist nur, ob die westeuropäische Bauernschaft auf das Wäggen der „Arbeiter- und Bauernregierung“ hereinfällt.

Die rheinischen Separatisten.

Die Pariser Havas-Agentur meldet:

Koblenz, 30. Juli. Eine Versammlung der rheinischen Separatisten fand gestern unter dem Vorsitz Dr. Dorts in Koblenz statt. Mehr als 300 Delegierte, welche die verschiedenen separatistischen Tendenzen vertreten, kamen mit Extrazügen von Düsseldorf und Mainz, um am Kongress teilzunehmen. Die Versammlung verlief in größter Ruhe.

Koblenz, 30. Juli. Der gestrige Kongress der Vereinigung der Volksparteien des Rheinlandes wurde um 2,45 Uhr eröffnet. Der Präsident der rheinischen Volkspartei von Koblenz, Th. Nehmen, ergriff als erster das Wort. Er erklärte, die Lage des deutschen Vaterlandes sei unheilbar. „Wir dürfen unser Land nicht dem Ruin überlassen. Die deutschen Zeitungen führen die öffentliche Meinung der ganzen Welt irre, wenn sie behaupten, das Rheinland habe sich niemals wohler befunden, als unter dem preussischen Joch. Wir haben von Preußen nichts zu lernen. Preußen hat nie etwas anderes gewünscht, als die Macht, um nach seinem Gutdünken regieren zu können. Wir wollen den Frieden mit allen Nationen, hauptsächlich aber mit Frankreich und Belgien. Wenn das Reich sich nicht dazu verstehen kann, wollen wir selbst die geeigneten Mittel finden.“

Dann ergriff Dr. Dorts das Wort und führte aus:

Wir alle kennen die Heiligkeit unserer Sache. Wir wollen am Frieden der Welt mitarbeiten. Die Rheinländer sind ein Volk, das dazu bestimmt ist, der Vermittler zwischen Osten und Westen zu sein. Wir sind keine Franzosen, aber wir wollen den Frieden mit Frankreich. Wir sind keine Franzosen, aber wir lieben Frankreich. Wir werden für diesen Frieden bis zum letzten Blutstropfen kämpfen. Los von Berlin! ist unsere Devise. Es gibt keine preussische Nation, es gibt nur einen preussischen Mechanismus und den wollen wir nicht. Man hat mich wegen meiner Reise nach Paris heftig angegriffen. Weshalb sollte ich nicht nach Paris fahren um zu bitten, daß die Rheinländer nicht für die von Preußen begangenen Fehler bezahlen sollen. Sind doch auch Abgeordnete des Reiches nach Stockholm, London und Rom gegangen! Alles, was die preussischen Zeitungen veröffentlichen, wird von Berlin diktiert und enthält nichts Besseres als das, was auf den Reichsbanknoten gedruckt ist. Wir wollen kein Anhängsel mehr sein, wir wollen uns einfach selbst regieren. Ich muß sagen, daß während meiner kürzlichen Reise nach Paris niemals von Union gesprochen wurde, und die Pariser versicherten mir, daß Frankreich niemals daran denke, sich die Reichthümer des Rheinlandes anzueignen. Seit drei Jahren höre ich nicht auf, der Welt zu verkünden, daß es ein rheinisches Volk, ein Rheinland gibt, und daß dieses Volk angehört werden will und leben will. Wir wollen Freiheit und Frieden, wir wollen eine rheinische Regierung, unabhängig von Berlin. Wir wollen leben und leben lassen. Wir brauchen keine Junker. Wir brauchen die Freiheit. Es lebe die rheinische Republik! Nach Dorts ergriffen Dr. Kremer aus M.-Glabbach und Dr. Liebing aus Mainz das Wort. Der erste erklärte, das Rheinland sei die Milchkuh Preußens. Er appelliert an die französischen Brüder und Schwäger, mit welchen die Rheinländer in Frieden leben wollen. Dr. Liebing erklärte u. a., Preußen habe niemals geglaubt, die Franzosen könnten bis zur Ruhr vordringen. Die deutsche Regierung habe das Reparationsproblem fabuliert. Nach Beendigung der Sitzung wurde folgende Resolution gefaßt und angenommen:

„Wir betrachten uns als Bürger der rheinischen Republik, deren feierliche Verwirklichung gekommen. Es ist dies unser gutes Recht und das einzige Mittel, um aus unserer Not herauszukommen. Die rheinische Republik muß den Weg der Versöhnung öffnen und ein Hort des Friedens sein. Ohne sie wird die Frage der Reparationen und diejenigen der Garantien niemals gelöst. Wir verurteilen strengstens die Politik von Berlin, die nur auf Rache sinn und unser Volk ins Elend führt. Wir tadeln deren Urheber. Als rheinische Republik wollen wir nicht verkauft werden. Wir wollen selbst unser Schicksal leiten. Wir wollen angehört werden, deshalb verlangen wir Ersetzung des Reichskommissars durch ein wirkliches rheinisches Parlament. Dieses Parlament muß sich bemühen, die Ver-

pflegung sicher zu stellen und die vollständig zerrüttete Wirtschaft zu heben durch Einführung einer rheinischen Währung. Es lebe die rheinische Republik!“

Der Sieg der Türken in Lausanne.

In Lausanne ist es der Konferenz am 18. Juli nach langen, schwierigen Beratungen endlich gelungen, eine endgültige Verständigung über alle Klauseln des Friedensvertrages herbeizuführen, der nunmehr am Dienstag, den 24. Juli, unterzeichnet worden ist. War die Einigung vom 8. Juli bereits ein bedeutender Erfolg der Türken, so muß dieses Ergebnis als ein noch größerer Erfolg gelten. Am 8. Juli gelang es ihnen, wichtige Zugeständnisse der Verbündeten in der Kuponsfrage, die aus dem Vertrage fortbleibt, und hinsichtlich der Räumung Konstantinopels, die sofort nach der Ratifizierung durch Ankara erfolgt, herbeizuführen, wogegen die Türkei nur Zugeständnisse in der Konzeptionsfrage zu machen hatte. Diese Zugeständnisse konnte sie nun zum größten Teile wieder zurücknehmen, so daß die Türkei den Frieden jetzt wesentlich billiger bekommt als noch vor zehn Tagen.

Erleichtert und ermöglicht wurde ihr das durch die Haltung Amerikas, dessen Vertreter sofort nach der Sitzung am 8. Juli Einspruch gegen die England und Frankreich zugestandenen Konzeptionen erhob, mit der Begründung, diese Konzeptionen liefen teilweise dem Chesterabkommen, teilweise dem von amerikanischer Seite wiederholt verkündeten Grundsatze der „Offenen Tür“ zuwider. Es half den Verbündeten nichts, daß sie in der die offizielle Sitzung vorbereitenden offiziellen Sitzung vom 12. Juli die Türkei fast des Wortbruches bezichtigten, protestierend die Sitzung verließen und drei Tage lang die Konferenzen aussetzten. Die Verbündeten mußten am 15. Juli trotzdem den ersten Schritt machen und die Türkei zu einer offiziellen Sitzung auf den 7. Juli und zur offiziellen Schlussitzung auf den 18. Juli einladen und sich damit abfinden, daß die Konzeptionen für die französische Regie generale des chemins de fer, und für die englische Gesellschaft Widders-Armstrong nicht anerkannt, sondern diese Gesellschaften einfach zu gleichberechtigtem Wettbewerb zugelassen wurden, und daß vor allem die Konzeption für die Türkische Petroleum Company, die ihr die amerikanische Standard Oil Gesellschaft macht, überhaupt aus dem Vertrag fortbleibt. Ueber diese besonders heftig umstrittene Frage der türkischen Petroleumkompanie konnte trotz des Drängens der Engländer keine Vereinbarung getroffen werden. Alle Formeln und Vorschläge wurden hartnäckig von den Türken abgelehnt. Um den Abschluß des Friedens nicht zu verhindern, erklärte sich der englische Bevollmächtigte damit einverstanden, daß genau wie in der Kuponsfrage auch diese Frage aus dem Vertrage fortgelassen wird. England mußte sich also genau wie Frankreich in der Kuponsfrage mit einer einseitigen Erklärung, die alle Rechte vorbehält, begnügen.

Ebenso erzielte die Türkei ein wichtiges Zugeständnis in der Räumungsfrage. Die Räumung Konstantinopels wird nunmehr auch auf die türkischen Gewässer ausgedehnt, und die Verbündeten dürfen nur noch einen Kreuzer mit zwei Torpedobootzerstörern für jede der drei einladenden Mächte in den Dardanellen bis zum Inkrafttreten des Meerengenabkommens unterhalten, und zwar nur bis zum Ende dieses Jahres. Diese Regelung hat für die Türkei den weiteren Vorteil, daß die Verbündeten an einer schnelleren Ratifizierung durch ihre Parlamente interessiert werden, ohne die das Meerengenabkommen nicht in Kraft tritt.

Die letzte Krise vor der endgültigen Einigung rief bei den Franzosen, trotzdem auch sie wieder die Kosten tragen, lebhafte Genugthuung hervor, weil sie plötzlich zu einer türkisch-englischen Spannung führte. Diese Freude ist aber kaum berechtigt, denn die Spannung ist eine amerikanisch-englische, und die Haltung der Türken zeigt deutlich, daß sie weiter an eine englische Orientierung ihrer Politik denken. Der Friede ist nunmehr gesichert. Die wichtigsten Fragen bleiben aus dem Vertrage fort und erfordern spätere schwierige Verhandlungen. Man verzeichnete weniger wirkliche Lösungen als einseitige Erklärungen, denen andere Erklärungen gegenüberstanden. Ueberall sind Fragezeichen und dunkle Verweise auf die Zukunft. Die Bulgaren erhalten ihre Ansprüche aufrecht, die Griechen fordern gleiche Rechte wie die Türken in der Kuponsfrage. Rumänien und Serbien kündigen sogar für den Unterzeichnungsakt Erklärungen und Vorbehalte an. Die Sitzung vom 18. Juli hatte daher im Grunde ebensogut wie einen Friedensschluß noch ein Duzend weiterer Sitzungen recht fertigen können. Wenn die Verbündeten hinter all diese

Fragezeichen trotzdem ihre abschließende Unterzeichnung setzen, so geschieht das, weil die türkische Hartnäckigkeit und die Lächerlichkeit, der diese Konferenz allmählich anheimfiel, sie befeuert hat.

Belgien.

Die Kaiserin Charlotte, die Tante des Königs, deren Gesundheitszustand bis in die letzte Zeit hinein, trotz ihres hohen Alters ein recht guter gewesen, erkrankte vor einigen Tagen nicht unerheblich, so daß man um ihr Leben bangte. Die hohe Kranke, die Gattin des 1869 erschossenen Kaisers Maximilian von Mexiko, ist eine Schwester des verstorbenen Königs Leopold II. von Belgien und steht im 83. Lebensjahre.

Belgiens Politik. Kürzlich hatte „La Libre Belgique“ einen pessimistischen Artikel über das „Scheitern der Ruhraktion“ veröffentlicht. Infolgedessen hatte zwischen dieser Zeitung und der „Nation Belge“, die eifrig den Regierungskurspunkt verteidigt, eine Polemik eingeleitet. Nunmehr gehen beide Zeitungen jedoch darin zusammen, daß Belgien es auf keinen Fall auf einen Bruch mit England ankommen lassen dürfe. Die „Libre Belgique“ fordert das Brüsseler Kabinett auf, keine Bemühungen zu scheuen, um einen Ausgleich zu erzielen. Die „Nation Belge“ erklärt: „Es ist vorauszu sehen, daß Baldwin sich energisch ins Zeug legen werde und Poincare mit sich reden lassen werde. Die Aufgabe von Theunis und Jaspar ist es daher, den Ausgleich zu befördern.“ Dieselbe Zeitung betont die Notwendigkeit eines engen Zusammengehens mit England. Nach dem Besuch des belgischen Ministerpräsidenten in Brüssel glaubt man in politischen Kreisen, daß er zu einem aktiven Eingreifen der belgischen Regierung zugunsten eines Ausgleiches zwischen dem Pariser und dem Londoner Kabinett führen werde. Im Zusammenhang damit ist eine Reutersnote zu beachten, in der die englische Regierung mitteilt, sie habe niemals versucht, eine PreSSION auf Belgien auszuüben, um dieses von der französischen Politik zu trennen. Man sei vielmehr der Ansicht, daß Belgien in der augenblicklichen Lage sehr viel größere Dienste leisten könne, wenn es sowohl mit der Londoner als auch mit der Pariser Regierung in gleich freundschaftlichem Verhältnis bleibe und so auf diese Weise zur Klärung des gegenseitigen Standpunktes beitrage. Dies sei auch die Ansicht des belgischen Botschafters in Paris, die er bereits mehrmals eindeutig dargelegt habe. Die Behauptung, es könne ein Komplott gebildet werden, um Belgien von Frankreich zu trennen, wird mit Entrüstung zurückgewiesen.

Für eine in der Kammer an den Finanzminister gerichtete Anfrage über die Forderung und Zahlung in Auslandsdevisen in Belgien, hat derselbe folgende Antwort erteilt:

„Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, die verbietet, den Preis einer Ware in einer ausländischen Währung auszudrücken, gleichgültig, ob dieselbe an Fremde oder an Belgier verkauft wird.“

Für Exportverkäufe wird selbstverständlich gewöhnlich die Auslandsdevisen angewandt. Auch bei Schiffsladungen wird der Preis gewöhnlich in Pfund Sterling ausgedrückt, weil das Pfund Sterling im europäischen Handel der Einheitspreis für Tonnage und Fracht ist.

Was die Waren anbelangt, die an Belgier verkauft werden, um in Belgien verbraucht zu werden, so ist sicher die Festsetzung des Preises in Pfund Sterling sehr verwerflich, weil dadurch der Nationaldevisen gegenüber ein Mißtrauen ausgedrückt wird, das sich nicht rechtfertigen läßt. Die Regierung kann nur ein derartiges Vorgehen bedauern und von der öffentlichen Meinung die Verurteilung desselben erhoffen; dieselbe verfügt aber über kein Mittel, die Festsetzung der Preise in Auslandsdevisen zu verhindern.“

Vom Congo. Die Ausfuhr von Eisenbahnmaterial 1922 insgesamt 57 899 855 Kilo, gegen 27 552 690 Kilo im Jahre 1921. Der Wert des 1922 ausgeführten Eisenbahnmaterials betrug 4 500 000 Fr. Ueber die Baumwollanpflanzung im Bezirk von Nepolo wird berichtet, daß dieselben sehr gute Resultate ergeben.

Migra. Die Ausfuhr von Eisenbahnmaterial 1922 insgesamt 57 899 855 Kilo, gegen 27 552 690 Kilo im Jahre 1921. Der Wert des 1922 ausgeführten Eisenbahnmaterials betrug 4 500 000 Fr. Ueber die Baumwollanpflanzung im Bezirk von Nepolo wird berichtet, daß dieselben sehr gute Resultate ergeben.

trafen in der politischen Frage belgischen König mit der belgischen Pariser, Botschaft.

Für den würde vor kurzem müßte ein von größeren Feierlichkeiten den Vanzener Erfindungsritzt b dortigen Kirchho

Die 7. im Ruhrgebiet w sion abgelöst wer der Ruhr bleiben

Brüssel, 2. waff heute mit 10 den Vorschlag. 4 flämischen Pro und nahm mit 87 das Projekt Nol Gent an.

Brüssel, 2. die des Staatsfor vom Brüsseler Se der Geschworenen „Mein“. Die heit gelegt.

In Roubaix dem Präsidenten, welchem eine Pro Ruhroperation un ziehungen mit dem

Glazgow Banketts des konf in welcher er er nahm die Regelun sei. Er kann ni diesem Zwecke un werden, er kann n Anstrengung scheu obfchon sie nicht selber zu regeln.

Paris, 27. kommunistische Bla Vorgänge in Bresl bruch gemacht habe der öffentlichen Mo Ausdruck komme. mottlich gemacht. Beforgnis. Man lischen Regierung also nicht überrasch altern Regierung Denn wenn nicht abgegeben werde, Kabinett Baldwin werde, gegenüber e Sorge frage, ob h olung vor nächst

Berlin, 27. von Hamburg hat gesandt, worin sie verordnung u. im Außenhandel tittel.

Angora, 27. zeichnung des Fri

Ämtliche

Detret betr.

Art. 42. a) G Milizrates und der eingeleitet werden.

Dieses mit Gr innerhalb zwei Wo gabe der Entscheidung nach Maßgabe des I ordnung zu berechne b) Die Einlegung schreibebrief, der an hofes zu richten ist.

Die Unterschrift Stelle einer Untersf ein Mitglied des beglaubigt werden.

c) Die oben au der Wichtigkeit zu b

Art. 43. Der das Recht, Refur Rechtes ist an keine

Art. 44. Ist di je nach Lage d Mitgliedern zu b arbenen Revisionsra verweisen.

Art. 45. a) De entscheiden.

b) Zwecks Belan hat der Gerichtschf gouvencur und ge und Hygiene von d Refurles in Renntni

Art. 46. Wird Gründen, welche d

*) Wortlaut des U Weber der Tag de bei der Berechnung Mahnungen oder and stellten Urkunden festg Frist wird bei einer G Tag verlängert; und eine Ein- und Rückrei

Note, welche leben.

741 Wiener Originalroman von A. Goltner-Gresc.

„Welche Briefe?“ fragte Mirbach atemlos.

„Die — die anonymen Briefe! Die Briefe, die mich immer wieder weitergetrieben haben, von Ort zu Ort, von Stelle zu Stelle — Wer hat sie geschrieben? Wer?“

„Ich komme darauf! Verlaß dich auf mich!“ sagte Felix Mirbach bestimmt. Aber sie verstand ihn nimmer. Die schlanke Gestalt war zurückgefallen in die Kissen. Mit glühendem Antlitz lag sie da; der Mund plauderte ununterbrochen. Man sah es: An eine Auseinandersetzung, an irgend ein fernes Wort, war hier in absehbarer Zeit nimmer zu denken.

Der Arzt winkte. Auf den Behehnsigen schlichen die Eltern hinaus.

Felix Mirbach hatte nach dem Besuche bei Hedwig sofort eine längere Unterredung mit dem Untersuchungsrichter. Allerdings erwähnte er es mit keinem Worte, daß er um den augenblicklichen Aufenthaltsort seines einstigen Freundes und Genossen Hugo Wahr mußte. Er kannte Wahr allzu genau und war der festen Ueberzeugung, daß dieser seine Drohung zur Wahrheit machen würde und sein Schuldner für ewig bliebe, wenn er ihn jetzt verriet. Und doch hatte Mirbach niemals sehnlicher sich Geld, viel Geld gewünscht als jetzt. Auch meinte er, daß es ihm selbst vielleicht besser gelänge als dem Gericht, Wahr zu überführen. Alle Verdachtsmomente, welche er in Wahrheit gegen den Sinkenden hatte, waren ja eigentlich bloß Ahnungen, Voraussetzungen, auf eine ganz unsichere Idee aufgebaut. Vor allem: Wahr war ein gewiegener Mensch, einer, der nicht zum erstenmal in einer fatalen Klemme saß. Man mußte unendlich vorsichtig zu Werke gehen, wollte man nicht, daß er vorzeitig eine Bitterung erhielt und einfach vom Schauplatz verschwand. Die Welt war groß und ein Mensch wie Wahr verstand es vorzüglich, darinnen unterzutauchen.

Und dann: Da war noch etwas anderes, was ihn, Felix Mirbach, nachdenklich machte: immer fiel ihm

wieder der Bericht seines alten Freundes und Wohnungsgebers ein. Der hatte eine Frau gesehen, welche ihn so stark an Mirbachs Schwester, die schöne Jutta, erinnerte; sie brachte einen todfranken, schwer leidenden Mann nach dem Sanatorium. Und der Diener von Eitelreins Gastwirtschaft hatte doch auch gesagt, daß eine Frau, die in Trauer war, nach Hugo Wahr gefragt habe.

Felix Mirbach hatte sich am Tore des Gebäudes von seiner Frau verabschiedet. Sie fuhr ihn hinaus auf das Irweinsche Gut, um ihrem toten Schwager noch einmal in das stille Antlitz zu sehen. Mirbach selbst wäre eigentlich gerne mit ihr gefahren und hätte der Leichenschau beigewohnt; natürlich nicht als ein Familienangehöriger. Er mußte es selbst ganz genau, daß er das Recht, sich einen solchen zu nennen, längst verscherzt hatte. Aber es zog ihn förmlich dahin, wo Wolf war, der Mann, an dem seine Hedwig so hing. Er hatte ihn gerne beobachtet; hätte ihm am Ende gar helfen können beim Suchen nach dem Mörder.

Mörder? Müßte Werner Irweins Tod denn gerade ein Mord sein? Gab es nicht Hunderte von Spielarten des Schicksals, des Zufalls, welche zwar einem Menschen das Leben kosten können, aber die doch noch lange keinen vorläufigen Mord bedeuten. Felix Mirbach hatte während seiner Haftzeit in Stein so vielerlei gesehen, gehört und erfahren, daß er sich über nichts mehr wunderte. Das Leben ging eben häufig in dunklen Bahnen.

Ganz in Gedanken verloren schritt er weiter. Er achtete gar nicht auf die Menschen, welche ihm begegneten. Er spann sich völlig ein in seine grübelnden Ideen.

Wie, wenn Jutta in Wahrheit nicht tot wäre? Und der lustige Heinz noch lebte, wenn auch in qualvoller Weise? Als die beiden vor Jahren so rasch nacheinander verschwanden, da hatte natürlich auch Felix Mirbach sich manche Gedanken gemacht. Vielleicht war er, der Lebenserfahrene, er, dem die Untiefen des Daseins nicht fremd waren, auch derjenige, welcher das schärfste Auge hatte für das seltsame Zueinanderdrängen und doch wieder Auseinanderstreben dieser beiden schönen, leichtsinnigen Menschen. Er, Felix

Mirbach, hatte einmal selbst Herrn Werner Irwein gewarnt. Aber sein Schwager konnte so furchtbar unnahbar sein manchmal. Er hatte sich ganz fest aufgerichtet damals und mit einem feinem ruhigen Gesicht gesagt: „Bitte, Felix, menge dich nicht in meine eigenen Angelegenheiten. Heinz ist mein Bruder und Jutta meine Frau, die Mutter meiner Kinder. Schon ein leiser Verdacht ist geradezu eine Verleumdung.“

So hatte Felix Mirbach geschwiegen. Und nach dem Verschwinden der beiden hatte er es nicht gewagt, eine Andeutung zu machen, oder eine Frage zu stellen. Bei der leisesten Streifung der ganzen Sache nahmen Herrn Irweins Jüge wieder den Ausdruck tiefster Verschlossenheit an und nie entfuhr ihm auch nur ein leicht andeutender Hinweis.

Aber da war nie ein Totenschein Juttas gekommen. Das wußte Mirbach, denn einmal hätte er dieses Dokument bei der Regelung einer kleinen Erbschaft, welche er und Jutta machten, benötigt. Als er den Schein von Irwein verlangte, konnte sein Schwager ihm das Papier nicht geben. Er machte alle möglichen Ausflüchte, denen man sofort die Unwahrheit anhörete. Aber das Papier kam nicht zum Vorschein.

Mirbach war überzeugt, daß Hugo Wahr Bestimmtes wußte. Wie um den Mittelpunkt eines Kreises, so drehten alle seine Gedanken sich immer wieder um den einstigen Genossen. Unwillkürlich ballte er die mageren Finger um seinen feinen Spazierstock. Ein starker Haß waltete auf in ihm gegen denjenigen, der immer wieder störend oder hemmend in sein eigenes Leben trat.

Er hatte dem Menschengewühl der Großstadt entfliehen wollen und war ziemlich weit hinausgewandert gegen die Höhenzüge des Rastengebirges zu. So tief war er eingesponnen in seine grübelnden Gedanken, daß er gar nicht auf seine Umgebung achtete. Erst als er vor dem Gitter eines sehr ansehnlichen Besitzes stand, blickte er auf. Da war gerade eine Eingangspforte in der Mauer, die das Anwesen umgab. Ueber dem Türknopf blühte ein kleines, blaues Messingbildchen.

„Alexander Graf von Saffen.“

(Wortsetzung folgt.)

trafen in der Hauptsache die Ruhrbesetzungsfrage und die politische Frage überhaupt. Monfrédre Micara hat beim belgischen König sein Beglaubigungsschreiben überreicht und mit der belgischen Regierung gemäß der Initiative des Papstes, Besprechungen über die politische Lage eingeleitet.

Für den ersten belgischen Gefallenen im Weltkrieg wurde vor kurzem Sonntag auf dem Kirchhofe von Thimister ein von der Regierung errichtetes Denkmal unter größeren Feierlichkeiten eingeweiht. Es handelt sich um den Vanzentreeker Jonck, der am 4. August 1914 auf einem Erkundungsritt bei Thimister gefallen ist und der auf dem dortigen Kirchhofe beigesetzt wurde.

Die 7. Infanterie-Division der belgischen Truppen im Ruhrgebiet wird im August von der 6. Infanteriedivision abgelöst werden. Diese werden etwa 4 Monate an der Ruhr bleiben.

Neue politische Nachrichten.

Brüssel, 27. Juli. (Belga.) Die Kammer verwarf heute mit 108 gegen 56 Stimmen bei 7 Enthaltungen den Vorschlag, wegen der Universität Gent in den 4 flämischen Provinzen ein Referendum zu veranstalten und nahm mit 87 Stimmen gegen 75 bei 8 Enthaltungen das Projekt Nolf betr. die Versammlung der Universität Gent an.

Brüssel, 26. Juli. Die 16 belgischen Kommunisten, die des Staatskomplottes angeklagt waren, wurden heute vom Brüsseler Schwurgericht freigesprochen. Die Antwort der Geschworenen lautete auf alle gestellten Fragen „Nein“. Die Angeklagten wurden sofort in Freiheit gesetzt.

Gesetz in Roubaix hielt die Liga der Menschenrechte unter dem Präsidenten Fernand Duisson einen Kongress ab, bei welchem eine Protest-Resolution gefaßt wurde gegen die Ruhroperation und gegen die Wiederaufnahme der Beziehungen mit dem Vatikan.

Glasgow, 27. Juli. (Havas.) Im Laufe des Banketts des konservativen Klubs hielt Baldwin eine Rede, in welcher er erklärte, daß die erste zu erfüllende Maßnahme die Regelung der Reparationsfrage mit Deutschland sei. Er kann nicht sagen, welches die Resultate der zu diesem Zwecke unternommenen ersten Anstrengungen sein werden, er kann nur wiederholen, daß die Regierung keine Anstrengung scheuen wird, um eine Regelung herbeizuführen, obgleich sie nicht die Macht besitzt, diese Angelegenheit selber zu regeln.

Paris, 27. Juli. Die „Humanité“ (das bekannte kommunistische Blatt) erfährt aus London, daß dort die Vorgänge in Breslau und Frankfurt einen sehr tiefen Eindruck gemacht haben, der in einer zunehmenden Antipathie der öffentlichen Meinung gegen die französische Politik zum Ausdruck komme. Sie werde unmittelbar dafür verantwortlich gemacht. In offiziellen Kreisen bekunde man Besorgnis. Man frage sich, ob die Bemühungen der englischen Regierung nicht zu spät gekommen seien. Es sei also nicht überraschend, wenn diese darauf bestünde, von den alliierten Regierungen eine rasche Antwort zu erhalten. Denn wenn nicht vor den Parlamentsvorlesungen eine Erklärung abgegeben werde, so sei es sehr wahrscheinlich, daß das Kabinett Baldwin sich in einer schwierigen Lage befinden werde, gegenüber einer öffentlichen Meinung, die sich mit Sorge frage, ob keine Hoffnung auf eine industrielle Erholung vor nächstem Winter möglich sei.

Berlin, 27. Juli. (Havas.) Die Handelskammer von Hamburg hat an Reichskanzler Cuno ein Telegramm geschickt, worin sie um die Rückgängigmachung der Devisenverordnung u. um die Aufhebung der Vorschriften über den Außenhandel bittet.

Angora, 27. Juli. (Havas.) Der Tag der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Lausanne gilt von

nun ab als Nationalfeiertag. Zum ersten Mal wird dieses Fest während sechs Tagen gefeiert.

Hamburg, 27. Juli. Für die im Hamburger Hafen beschäftigten Arbeiter steht ein Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses für die Zeit vom 5. bis 11. August einen Tagelohn von einer halben Million Mark vor.

Berlin, 30. Juli. (Wolff.) Der gestrige Tag ist nach den bisherigen amtlichen Mitteilungen im ganzen deutschen Reich, in Berlin und München ruhig verlaufen.

München, 30. Juli. Wie die „München-Augsburger-Abendzeitung“ aus Berlin mitteilt, werden seit Donnerstag drei führende Leiter von Berliner Großbankiers in London ihre Abreise aus Berlin nach einer mehrstündigen Konferenz beim Reichsfinanzminister erfolgt, in der Dr. Hermes Mitteilungen über wichtige Beschlüsse des Reichskabinetts gemacht habe. Voraussichtlich werden die Deutschen auch noch in London sein, wenn Morgan am Mittwoch dort eintrifft.

Genf, 30. Juli. Der „Gerald“ meldet aus New York, das Morgans Abreise nach England auf Veranlassung des englischen Schatzamtes erfolgt sei. Die Abreise sei so plötzlich erfolgt, daß Morgans erst eine halbe Stunde vor Abgang des Dampfers Plätze belegen ließ. In New York herrscht die Ansicht vor, daß Morgans Aufenthalt in England mit der englischen Absicht zusammenhängt, eine schnelle Entscheidung in den Reparationsverhandlungen herbeizuführen.

Danzig, 29. Juli. (Havas.) Die „Danziger Zeitung“ glaubt zu wissen, daß Prinz Eitel Friedrich von Hohenzollern dieser Tage in Löwen (Belgien) angekommen ist in Begleitung eines zahlreichen Gefolges und eines ganzen Generalstabs der Reichswehr. Die deutschen Zeitungen behaupten, er sei nach Ostpreußen zur Erholung gekommen, aber die häufigen Reisen des Prinzen und seines Generalstabs nach den verschiedenen Gegenden Preußens lassen auf ganz andere Reisezwecke schließen. Der Prinz steht in dauernder Verbindung mit General Falkenhayn, Fürst Eulenburg, Graf Schlieffen und zahlreichen aus dem Ruhegebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten. In den antimonarchistischen Kreisen von Danzig glaubt man, der Prinz bereite in Ostpreußen einen monarchistischen Staatsstreich vor. (Französische Blätter melden aus Doorn, der Exzentrion habe dieser Tage seinen Vater besucht, und im Schloß Doorn herrsche eine fieberhafte Tätigkeit.)

Bermischtes.

Gerolstein, 27. Juli. In Gerolstein spielten zwei Zwillingenbrüder im Alter von zwei Jahren in einer Sandgrube, als sich plötzlich eine Sandwand löste und die Kinder unter sich begrub. Der Vater schaufelte die Jungen heraus, fand sie aber nicht mehr lebend vor.

Söln, 28. Juli. Vor einigen Wochen hat ein Unbekannter in der Apostelkirche ein aus dem Jahre 1640 stammendes Kreuzifix mit elfenbeinernem Körper stehlen wollen; aus irgend welchem Grunde sah er davon ab und wollte sich mit der Wegnahme des Körpers begnügen, den er dann abzuschrauben begann; nachdem er die Arme losgelöst hatte, muß er wohl gekört worden sein; er nahm sie mit und verschwand. Jetzt hat laut „Stadtanzeiger“, der reuige Freyer die Arme heimlich in ein Leuchterbecken gelegt; der Schaden konnte leicht wieder gutgemacht werden.

Süchteln, 27. Juli. Nicht gerade angenehm überrascht wurde dieser Tage eine Familie von hier, die ihre Gans auf die Weide geschickt hatte. Sie kehrte abends splitternackte heim. Ein Unbefugter hatte die Gans gerupft und ihr noch nicht einmal die Flaumfedern belassen.

Der Gouverneur der spanischen Provinz Valencia hat unter fremdem Namen während eines Stierkampfes als Matador gewirkt und 2 Stiere meisterhaft getötet. Da die Angelegenheit vor die Kammer gebracht wurde, ist der Gouverneur seines Amtes enthoben worden.

Bei Rastatt fuhr ein Automobil in rasender Fahrt in den Straßengraben. Ein Baum wurde samt der Wurzel

aus dem Boden gehoben. Von den drei Insassen des Autos wurde einer schwer und die beiden andern weniger schwer verletzt.

Aus dem Kreise Malmédy.

St. Vith, den 31. Juli.

* Dem 13jährigen Schüler Matthias Murges aus Milmuthen wurde wegen der Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens von der Königin von Belgien in Brüssel persönlich die Goldene Rettungsmedaille 1. Kl. überreicht, nachdem sie ihm vom König verliehen worden war. Dem braven Jungen die besten Glückwünsche!

* Im Amtsblatt Nr. 105 vom 28. Juli 1922 ist eine Verordnung betreffend Taxe auf Automobile und andere Motorfahrzeuge veröffentlicht. Dadurch wird die Königl. Verordnung vom 22. Mai 1923 für die Gebiete Eupen-Malmédy in Kraft gesetzt und die im Dekret vom 20. Januar 1922 angeordnete Ausführung der Königl. Verordnung vom 15. Dez. 1913 aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über Festsetzung der Taxen für das Rechnungsjahr 1922.

* Einer Meldung der „Nation Belge“ zufolge wird General Baltia, nach Aufhebung der Sonderregierung von Eupen-Malmédy am 31. Dezember d. J. zum Oberkommandierenden der belgischen Besatzungsarmee im Rhein- und Ruhrgebiet ernannt werden, in Ersetzung des Generalleutnants Rucquoy, der die Altersgrenze erreicht hat.

Handels-Nachrichten.

St. Vith, 31. Juli. Geldkurs, laut Bericht des Credit General Liegeois (Zahlstelle St. Vith):

50 000—60 000 Mark	= 1 belg. Fr.
100 französische Fr.	= 122,30 „
1 Pf. Sterling	= 95,20 „
1 Dollar	= 21,20 „
100 Gulden	= 82,30 „

St. Vith, 31. Juli. Butter Rilo 8,00—8,50 Fr. Eier 0,45—0,50 Fr.

(Ein holländisch-belgischer Kunstseidenkonzern.) In Brüssel wurde, laut „Konfektionär“, unter der Firma „La Soie de Valenciennes“ eine neue Aktiengesellschaft mit 7 Millionen Fr. Kapital gegründet, die die Kunstseidenfabrikation aufnehmen wird. Das Unternehmen steht in Verbindung mit der N. V. Holländische Kunstseide Industrie in Breba (Holland). Es ist beabsichtigt, in Frankreich eine Zweigfabrik zu errichten.



Jagd-Verpachtung.

Die Jagd im St. Vith Stadtwald
310 Hektar groß

wird für die Dauer von 3 Jahren
am Dienstag, den 21. Aug. 1923,
nachmittags 2 Uhr,

in der Wirtschaft Friedrich Wilhelm Margraff in
St. Vith öffentlich verpachtet.

Bedingungen und Jagdkarte liegen auf dem Rat-
hause in St. Vith, Zimmer 6, zur Einsichtnahme auf.
St. Vith, den 30. Juli 1923.

Der Jagdvorsteher: v. Monfcham.

Amfliche Bekanntmachungen.

Dekret betr. Milizgesetz vom 10. März 1923.

(Fortsetzung.)

Kapitel IX.

Vom Kassationsrekurs.

Art. 42. a) Gegen die Entscheidungen des Höheren Milizrates und der Revisionsräte kann der Kassationsrekurs eingelegt werden.

Dieses mit Gründen zu versehen Rechtsmittel muß innerhalb zwei Wochen nach Verkündung oder Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden. Diese Fristen sind nach Maßgabe des Artikels 1033 der belgischen Zivilprozessordnung zu berechnen.*

b) Die Einlegung des Rechtsmittels geschieht durch Einschreibebrief, der an die Gerichtsschreiberei des Kassationshofes zu richten ist.

Die Unterschrift des Kassationsklägers oder sein an Stelle einer Unterschrift angebrachtes Zeichen muß durch ein Mitglied des Schöffentollegiums seiner Gemeinde beglaubigt werden.

c) Die oben aufgezählten Regeln sind bei Vermeidung der Nichtigkeit zu befolgen.

Art. 43. Der Minister für Inneres und Hygiene hat das Recht, Rekurs einzulegen. Die Ausübung dieses Rechtes ist an keine Frist gebunden.

Art. 44. Ist die Kassation angeordnet, so ist die Sache, je nach Lage des Falles, vor den mit anderen Mitgliedern zu besetzenden Höheren Milizrat, vor einen anderen Revisionsrat oder vor einen anderen Milizrat zu verweisen.

Art. 45. a) Der Kassationshof hat unverzüglich zu entscheiden.

b) Zwecks Bekanntgabe an den beteiligten Milizpflichtigen hat der Gerichtsschreiber des Kassationshofes den Provinzgouverneur und gegebenenfalls den Minister für Inneres und Hygiene von der Annahme oder der Verwerfung des Rekurses in Kenntnis zu setzen.

Art. 46. Wird die zweite Entscheidung aus denselben Gründen, welche die Kassierung der ersten Entscheidung herbei-

geführt haben, aufgehoben, so hat die Spruchbehörde, an die die Sache verwiesen ist, die vom Kassationshof zum Gegenstande seiner Entscheidung gemachte Rechtsauffassung anzunehmen.

Kapitel X.

Von der Zuteilung zu einer Waffen- und Dienstgattung.

Art. 47. a) Den Mannschaften der Verwaltung des Sanitätsdienstes zuzuteilen sind in Friedenszeiten in einem besonders vorgesehenen Instruktionsturne als Militärkrankenwärter und Krankenpfleger auszubilden:

1. Die Geistlichen eines der im Artikel 117 der Verfassung bezeichneten Kulte.*

2. Die Mitglieder einer im Lande ansässigen Ordensniederlassung mit Ausschluß des besoldeten Dienstpersonals.

3. Wer sich außerhalb des Landes ausschließlich und ständig den Arbeiten eines Missionswerkes, das durch die zuständigen Behörden einer oben unter Ziffer 1 bezeichneten Kultusgemeinschaft genehmigt ist, widmet.

4. Wer sich dem geistlichen Beruf oder dem Missionsdienste widmet, und in einer durch das Haupt des betreffenden Kultus anerkannten Anstalt theologischen Studien obliegt.

Milizpflichtige, die sich im Auslande einem Missionswerke widmen, und in die Kolonialarmee als Freiwillige eintreten, sind dem Kolonialminister für die Dauer ihrer Dienstzeit bei den Hilfsmannschaften des Sanitätsdienstes zur Verfügung zu stellen.

Der Kolonialminister bestimmt die Bedingungen für ihre Anwerbung und regelt, im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungsminister, ihre Ausbildung zwecks Verwendung in Kriegzeiten als Krankenwärter und Krankenträger der Kolonialarmee.

b) Die Marineoffiziere, die Schüler der Navigations- und Fischereischulen, die Mechaniker, Heizer und Spezialmatrosen der Staatsmarine, der Handelsmarine und der Fischereiflotte sind, je nach Bedarf, den Truppenteilen, welche zur Verteidigung der Küste oder Flüsse verwendet werden oder ähnlichen Dienstbetrieben zuzuteilen.

c) Die verheirateten Milizpflichtigen, der als erster einer Familie mit vier Kindern einberufene Milizpflichtige und die Milizpflichtigen, welche zu einer Familie mit mindestens 5 Kindern gehören, dürfen eine beliebige Waffengattung

* Wortlaut des Artikels 117 der Verfassung.

Die Gehälter und Pensionen der Geistlichen fallen zu Lasten des Staates; die zur Verrichtung derselben notwendigen Summen sind alljährlich im Budget zu führen.

wählen, und sind der Garnison des Ortes zuzuteilen, wo ihre Familie wohnt, vorausgesetzt, daß in diesem Garnisonort eine Waffengattung liegt, zu der sie tauglich befunden worden sind.

Dieses Recht darf aber nur geltend gemacht werden, sofern die körperliche Beschaffenheit des Beteiligten und die Bedürfnisse der Militär-Organisation es zulassen.

d) In Kriegzeiten und wenn die Umstände eine Zurückziehung aus der Front zulassen, sind Mannschaften der Kampftruppen zum Hilfs- und zum Etappendienste einzuberufen, und zwar unter Berücksichtigung folgender Umstände:

1. der Tatsache, ob sie Kinder haben und wieviel;
2. der Tatsache, ob sie 2 Brüder unter den Fahnen haben, welche im Verlaufe der Feindseligkeit gefallen waren.

Art. 48. Die Milizpflichtigen werden nur auf Antrag in die Kadres der Reserveoffiziere eingekleidet. Ist jedoch die Zahl der Milizpflichtigen einer Klasse, welche ihre Zulassung zu den Schulen für Reserveunterleutnants beantragen, geringer als es den Bedürfnissen der vorgesehenen Armeeorganisation entspricht, kann der Landesverteidigungsminister junge Leute, die gewisse von ihm bezeichnete Studienbedingungen erfüllen, je nach den Bedürfnissen der Schulen für Reserveunterleutnants von Amtswegen zuweisen.

Kapitel XI.

Von der Ausschließung.

Art. 49. a) Vom Militärdienst auszuschließen und im Falle gänzlicher oder teilweiser Mobilisierung der Armee zur Verfügung des Landesverteidigungsministers zu stellen ist:

1. wer auf Grund Urteilspruches die Fähigkeit, in der Armee zu dienen, verloren hat, oder zur militärischen Degradierung verurteilt worden ist, oder wer auf Grund des Disziplinarreglements aus der Armee entfernt worden ist;
2. wer zu einer Kriminalstrafe verurteilt worden ist;
3. wer durch ein oder mehrere Urteile oder höchstgerichtliche Entscheidungen zu einer oder mehreren Strafen im Gesamtbetrage von 6 Monaten Gefängnis wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Stillestehensvergehens, Unzucht, Verführung der Jugend, Prostitution oder Erregung öffentlichen Aergernisses bedingungslos verurteilt worden ist.

b) Wenn jemand im Ausland wegen eines nach den belgischen Gesetzen strafbaren Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist, so sind die Vorschriften dieses Artikels auf ihn anwendbar, nachdem das Korrektionalgericht seines

Submission.

Die Reparaturen an der Pfarrkirche zu Meyerode sollen im Wege der Submission vergeben werden und zwar in drei Losen.

1. Dachdeckerarbeiten (ca. 90 qm Neubedachung).
2. Klempnerarbeiten (Lieferung von 65 lfd. Meter Dachrinnen).
3. Plasterarbeiten (Zementspritzbewurf).

Kostenanschlag und Ausführungsbedingungen können beim Präsidenten eingesehen werden.

Die Angebote sind auf Stempelpapier geschrieben, der Umschlag mit der Aufschrift „Kirchenreparatur Meyerode“ versehen, bis zum 15. August d. J. beim Präsidenten Jean Supperz zu Neßel einzureichen. Die Öffnung der Angebote erfolgt Donnerstag, den 16. August d. J., nachmittags 2 Uhr, in der Wohnung des Präsidenten.

Meyerode, den 30. Juli 1923.

Der Sekretär:
Knauf.

Der Präsident:
Supperz.

Möbiliar-Verkauf.

Am Samstag, den 4. August 1923,
vormittags 10 Uhr,

lassen die Erben Joh. Creimers zu Kinkelt
sämtliches Mobiliar wie: Tische, Stühle,
Schränke, Herd, Ofen, Schreinerwerkzeuge,
Porzellan usw. sowie ein erstklassiges Tafel-
klavier

gegen Zahlungsausstand und Bürgschaft verkaufen.

Billingen, den 30. Juli 1923.

Albert Schmitz.

Die Baumwollfabrik von Braine-le-château

offeriert **Arbeiterhäuser** an Familien, welche in dieser Gemeinde Wohnung nehmen wollen um in der Baumwollspinnerei zu arbeiten. Es ist nicht nötig, dass dieselben das Handwerk erlernt haben. Bevorzugt sind kinderreiche Familien, welche Kinder in dem Alter haben, dass sie nach dem Syndikats-Tarif arbeiten können und Teilnahme am Gewinn haben.

**Cotonnière de Braine-le-château
à Braine-le-château.**

Katholische Jünglinge

aus achtbaren Familien, die aus Liebe zu Gott sich dem Kranken-
dienst widmen wollen, mögen
sich betr. Aufnahmebedingungen
an das **Alexianerkloster,
Marienthal in Henri-Cha-
pelle** wenden. Adr.: Château
de Ruyff, Henri-Chapelle,
Belgien (Prov. Lüttich).

Briefsteller sucht tüchtige Haushälterin.

Gute Gelegenheit um fran-
zösisch zu lernen.
Angebote an
Herrn Pastor Genicot,
Billettes bei Trois-Ponts.

Gesucht Zimmer- mädchen,

Köchin und Kammerfrau vor-
handen. Reisunkosten wer-
den vergütet.
Mme. Mouton-Warnant,
Bieltsalm.

Für die Einmachzeit!

Kochbücher

vorrätig
in der Buchhandl. d. Bl.
Mühlenbachstr. 96.

Banque Belgo-Luxembourgeoise

Akt.-Kapital Fr. 10 000 000

ST. VITH.

Telefon Nr. 53,

Teichgasse 29,

erledigt sämtliche Bank- und Wechsel-
geschäfte zu den kulantesten Bedingungen.

Spareinlagen in Francs bis zu 5%.

Spareinlagen in Mark bis zu 10%.

Erfahrenes

Mädchen,

welches gute Zeugnisse hat,
Küche und Haushalt versteht,
zu einzelner Dame gesucht.
Mme. Ch. Centner,
rue de l'Union 8, Verviers.

Dienst- mädchen

gesucht.

Place du Marché 28,

Verviers.

Junges, properes

Mädchen

von 15-16 Jahren für klei-
nen Haushalt gesucht.

Frau Josef Dell,
St. Vith, Rathausstraße.

St. Sebastianus- u. Rochus-Schützen- Bruderschaft.

Samstag, 5. Aug. 1923,

abends 8 1/2 Uhr,

Versammlung

im Vereinslokale.

Um pünktliches Erscheinen

wird gebeten.

Der Vorstand.

Knecht

gesucht im Alter von 15 bis
20 Jahren. Lohn 80-100 Fr.

Institut Molitor,
Schadelttert (Arion).

Wohnsitzes die Ordnungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit seiner
Verurteilung festgestellt hat.

c) Ein vom Heeresdienst ausgeschlossener unterliegt den
militärischen Strafgesetzen sobald er zur Verfügung des
Landesverteidigungsministers gestellt ist; doch kann gegen
ihn die militärische Degradierung nicht ausgesprochen
werden;

Er ist als Fahnenflüchtiger zu behandeln, falls er sich
nicht innerhalb 8 Tagen nach dem bestimmten Zeitpunkt an
den vorgeschriebenen Ort begibt.

d) Der Provinzgouverneur stellt nach Durchsicht des
Vorstrafenverzeichnisses fest, daß der in die Liste Eingetragene
nach Maßgabe dieses Artikels der Ausschließung vom
Militärdienst unterliegt. Er hat den Betroffenen davon
zu benachrichtigen. Dieser kann innerhalb zwei Wochen
nach dieser Benachrichtigung beim Justizminister Einspruch
einlegen.

e) Aus der Armee ausgeschlossen werden kann der-
jenige, welcher durch ein oder mehrere Urteile oder höchst-
gerichtliche Entscheidungen zu einer oder mehreren Strafen
im Gesamtbetrage von 12 Monaten Gefängnis wegen aller im
Strafgesetzbuche vorgesehenen vorsätzlichen Delikte bedingungs-
los verurteilt worden ist.

Jeder Einzelfall ist durch den Appellationsgerichtshof
zu prüfen und dieser erkennt auf Antrag der Staats-
anwaltschaft und nach Anhörung des Betroffenen auf
Ausschließung vom Militärdienst, sobald seiner Ansicht nach
der Betroffene unwürdig ist, oder daß sein Verweilen unter
den Fahnen für das moralische Verhalten der Truppe
gefährlich sein würde.

Genügt das dem Appellationsgerichtshof zur Verfügung
stehende Beweismaterial nicht, so kann er die Verurteilung
auf ein Jahr aussprechen.

Kapitel XII.

Von den freiwilligen Anwerbungen u. Wiederanwerbungen.

Art. 50. Eine königliche Verordnung bestimmt die
Bedingungen der Zulassung der sich freiwillig zur An-
werbung und Wiederanwerbung Stellenden und bezeichnet
die Vorteile, welche außer den in diesem Gesetze erwähnten,
ihnen bewilligt werden dürfen.

Art. 51. Jeder Belgier darf, sobald er 16 Jahre alt
ist, sich freiwillig anwerben lassen. Junge Leute unter
20 Jahren müssen vorher nachweisen, daß ihr Vater oder
ihre verwitwete Mutter, oder, wenn sie elternlos sind, ihr
Vormund mit ihrer Anwerbung einverstanden sind. Der
Vormund muß zur Abgabe seines Einverständnisses durch
Familiengerichtsurteil ermächtigt sein.

Leben die Eltern getrennt, und zwar entweder auf Grund
gerichtlicher Entscheidung oder bloß tatsächlich, so kann der
Landesverteidigungsminister, wenn die Umstände es rech-
tfertigen, das Einverständnis der Mutter sofern diese mit
dem Kinde zusammen lebt genügen lassen.

Art. 52. a) Die Anwerbung tritt am Tage der Unter-
zeichnung des Vertrages in Kraft. Sie wird für einen
Zeitraum von 4, 3 oder 2 Jahren aktiver Dienstzeit ein-
gegangen, je nachdem der Freiwillige 16 bis 17 Jahre,
17 bis 18 Jahre, 18 Jahre und mehr alt ist.

b) Eine königliche Verordnung bezeichnet die besonderen
Kategorien von Freiwilligen, welche sich für eine höhere
Dienstdauer anwerben lassen müssen, sowie die von den
Freiwilligen zu erfüllenden Bedingungen, damit sie
in gewissen Spezialtruppenteilen eingesetzt werden können.

Art. 53. Wiederanwerbungen können abgeschlossen

werden:

1. für eine Zeitdauer von 6 Monaten, welche der ersten

Dienstzeit unmittelbar nachfolgen;

2. für eine Zeitdauer von 1, 2, 3 oder 4 Jahren durch

die Freiwilligen und durch die Milizpflichtigen, welche ihre

aktive Dienstzeit zurückgelegt haben, sowie durch jeden

Mann, dem ein unbefristeter Urlaub bewilligt worden

ist oder der von seinen Militärverpflichtungen befreit ist.

Art. 54. a) Freiwillige mit guter Führung haben An-
spruch auf einen jährlichen Urlaub mit Befoldung von

höchstens 2 Wochen;

b) Ein Urlaub mit Befoldung von dreißig Tagen
jährlich wird den Wiederangeworbenen bewilligt, welche zu
den in Artikel 53 unter Ziffer 2 bezeichneten Kategorien
gehören

c) Die Freiwilligen dürfen weiteren Urlaub nur aus
besonderer Veranlassung, die zu beurteilen dem Ermessen
der Militärbehörde unterliegt, erhalten.

Reinesfalls dürfen diese Urlaube als aktive Dienstzeit
angerechnet werden.

Art. 55. Die Freiwilligen unterliegen, abgesehen von
den aus dem Anwerbungsvertrage sich ergebenden Dienst-
verpflichtungen, denselben Bedingungen (Wiedereinberufungen
eingebegriffen) wie die Klasse des Jahres während dessen sie
eingetreten sind.

Diese Vorschrift ist jedoch auf diejenigen Freiwilligen,
dessen Anwerbung für aufgelöst erklärt worden ist, nicht
anwendbar, in diesem Falle unterliegt der Betroffene den
Verpflichtungen der gleichartigen Milizpflichtigen, oder wenn
das Milizgeschäft bezüglich der letzteren beendet ist, den
Verpflichtungen der als die nächste Klasse auszuhebenden
Milizpflichtigen.

Art. 56. Im Falle der Mobilmachung dürfen An-
werbungen und Wiederanwerbungen unter den vom Landes-
verteidigungsminister festgestellten Bedingungen für den
Zeitraum, innerhalb dessen die Armee auf Kriegsfuß ge-
halten werden wird, abgeschlossen werden, jedoch ohne daß
diese Anwerbungen die Betroffenen von den Verpflichtungen,
die sie gegebenenfalls auf Grund ihrer Milizpflicht zu er-
füllen hätten, befreien dürfen. Außerdem gelten die An-
werbungen und Wiederanwerbungen von Rechtswegen als
bis zum Tage der Armeemobilmachung verlängert.

Art. 57. Die Unteroffiziere und Korporale (Brigadiers)
die ein Ruhegehalt beziehen, können während 10 Jahren
und höchstens bis zur Erreichung ihres 55. Lebensjahres
zur Verfügung des Landesverteidigungsministers gehalten
werden.

Kapitel XIII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 58. Der Milizpflichtige und der Freiwillige er-
langen die Eigenschaft einer Militärperson sobald sie in den
Dienst eingetretten sind und ihnen ein durch königliche
Verordnung festgesetzter Auszug aus den Militärgesetzen
vorgelesen worden ist.

Art. 59. Abgesehen von Ausnahmefällen ist den mili-
tärpersonen, an den von ihrem religiösen Bekenntnis vor-
geschriebenen Tagen, die zur Erfüllung ihrer religiösen
Pflicht erforderliche Zeit zu belassen.

Art. 60. Solange die Militärpersonen nicht mit un-
befristetem Urlaub entlassen sind, dürfen sie ohne Geneh-
migung des Landesverteidigungsministers keine Ehe ein-
gehen.

Art. 61. a) Vom 17. Lebensjahre an bis zum voll-
endeten 45. darf niemand zur Ehe zugelassen werden oder
eine Gewerbeerlaubnis erhalten, wenn er nicht ein Zeugnis
dafür vorlegt, daß er die ihm kraft vorliegenden Gesetzes
obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

b) Jedoch können die mit unbefristetem Urlaub ent-
lassenen Militärpersonen auf Grund der Vorlage ihres
Urlaubsscheines eine Gewerbeerlaubnis bekommen.

Art. 62. a) Wer in der Stammtafel der Rekrutierungs-
reserve eingetragen ist und das Inland für einen Zeit-
raum von mehr als einen Monat verläßt, muß vom Tage
seiner Abreise und vom Tage seiner Rückkehr den Bürger-
meister und den Kommandanten des Rekrutierungsbüros
benachrichtigen; er hat außerdem Name und Adresse
einer von ihm unter seiner Verantwortung bezeichneten
verantwortlichen Person, an die gegebenenfalls die für ihn
bestimmten Mitteilungen betreffend seine Milizpflicht zu
richten sind, anzugeben.

b) Wer in die Stammtafel der Rekrutierungsreserve
eingetragen und im Auslande wohnt, erhält die erwähnten
Mitteilungen auf diplomatischem Wege.

Art. 63. Niemand darf zu einem Staats-, Provinzial-
oder Gemeinbeamt zugelassen werden, bevor er den Nach-

weis geliefert hat, daß er den Gesetzesvorschriften über
seine Militärpflicht genügt hat.

Art. 64. In allen Truppenteilen und Dienstbetrieben
ist für die Soldaten, welche weder lesen noch schreiben
können, der Besuch des Elementarunterrichts vorgeschrieben;
er gilt als Bestandteil des Dienstes.

Art. 65. Alle auf Grund und zwecks Ausführung
der Gesetze und Reglements über die Milizpflicht und die
Rekrutierung errichteten und aufgenommenen Urkunden und
erlassenen Entscheidungen, sind vom Stempel und von der
Einregistrierung befreit.

Art. 66. Der König trifft alle zur Ausführung des
Gesetzes erforderlichen Maßnahmen. Der Minister für
Inneres und Hygiene und der Landesverteidigungsminister
bestimmen, jeder im Bereiche seiner Zuständigkeit, die
Muster für Register und Drucksaften sowie die Beschaffen-
heit der vorzulegenden Urkunden.

Art. 67. a) Eine königliche Verordnung bestimmt die
zur schnellen und regelmäßigen Wiedereinberufung der
mit unbefristetem Urlaub entlassenen Militärpersonen er-
forderlichen Maßnahmen.

b) Die mit unbefristetem Urlaub entlassenen Militär-
personen dürfen sich im Ausland nur dann niederlassen,
wenn sie die durch den Landesverteidigungsminister er-
lassenen Vorschriften befolgen.

c) Militärpersonen, welche den in Ausführung der
unter obigen Buchstaben a und b erlassenen Vorschriften
zumiderhandeln, können, wenn auch keine Verletzung der
Militärgesetze vorliegt, von der Militärbehörde bestraft und
unter die Waffen für einen Zeitraum von 1 bis zu 30
Tagen wieder einberufen werden.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung.

Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Belgien und dem
Großherzogtum Luxemburg betreffend Aufhebung der
Beglaubigungsförmlichkeiten auf Auszügen aus den Standes-
amtsurkunden, welche in einem der beiden Länder ausgestellt
sind und in dem anderen vorzulegen sind, zu welchem Zwecke
diese Belege auch dienen können.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier
und die Regierung ihrer königlichen Hoheit der Groß-
herzogin von Luxemburg haben, zwecks Aufhebung der bis
jetzt erforderlichen Beglaubigung der Auszüge aus den
Standesamtsurkunden, welche in einem der beiden Länder
ausgestellt sind und in dem anderen vorzulegen sind, zu welchem
Zwecke diese Belege auch dienen können, folgendes ver-
einbart:

Art. 1. Die Auszüge aus Standesamtsurkunden, welche
in einem der beiden Länder ausgestellt werden, brauchen
mit keinem Beglaubigungsvermerk versehen zu sein, um im
anderen Lande für gültig zu gelten, unter der Bedingung,
daß sie von dem Verwahrer der betreffenden Register oder
seinem Delegierten als gleichlautend bescheinigt, mit dem
Stempel der Gemeindeverwaltung des Ortes ihrer An-
fertigung oder mit dem Stempel des Gerichtes, durch dessen
Sekretariat sie ausgestellt worden sind, versehen sind, und
unter dem Vorbehalt, daß kein Zweifel über ihre Echtheit
besteht.

Art. 2. Vorliegende Verordnung tritt am 1. Juli 1923
in Kraft.

Urkundlich dessen haben die Unterzeichneten: Herr Graf
Gumbert Mouchet de Laubespin, außerordentlicher Ge-
sandter und bevollmächtigter Minister Belgiens in Luxem-
burg und Herr Emile Reuter, Staatsminister, Präsident
der Regierung des Großherzogtums Luxemburg, gebührend
hierzu ermächtigt, vorliegende Vereinbarung, welche sie mit
ihrem Stempel versehen haben, unterzeichnet.

In doppelter Anfertigung aufgestellt in Luxemburg am
6. Juni 1923.

(gez.) G. Laubespin. (gez.) E. Reuter.

Beglaubigt seitens des Generalsekretärs

des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

G. C o f f e r m a n s.

Ma

Er ist

durch die B

— Polys

Nr. 62

Zu den Proble-
einer Lösung will
Frage. Sie ist n
sie bestand schon
Staaten, die an
Krieg hat jedoch
lage herbeigeführt
Faktor der Weltpo
beteiligten europäi
Gewicht Frankre
vermehrt hat.
Expansionspolitik
Jahrzehnten zwei
Spannung geführt
dieser Streitfrage
sein schien; so wa
nicht gekommen, do
den Mächtegruppen
ist, sollte auch
Großbritannien u
werden.

Die Hafenstadt
Marokkos, liegt a
von Gibraltar un
Entlaste in der s
Reichs, die selber
größeren französisch
von der atlantisch
Algeriens darstell
immer der in Fez
durch die Algecira
nationalisiert. Die
dieses Regimes, all
während Frankreich
eigenen Interessenz
Veränderung des ge
ist, das wird au
diplomatischen Kor
rungsmacht ausüb
die wirtschaftlichen
den Eingeborenen
streifenden Zustän

Bereits im Ja
die eine Einigung z
herstellen sollte, un
Sachverständigenkon
gleiche Schicksal zu
sich England und
wichtigsten Punkte
dings aufgenommen
in Madrid verstim
daß Spanien derau
und man beschuld
Energie, weil sie si
nicht genügend ge
geht die allgemeine
des allgemeinen
Tanger eine Notw
reich seiner Aufgaba

Gef
des Herrn Bürg
gehalten im Verein

Im 9. Jahrhun
darunter Neundorf,
Manderfeld. Im
dem Naderen Mü
vorhandenen 43 Rör
Aus der Lage der
bielte vorzugsweise
der Jagd durch die
der ganze Teil der
Meisterei Reuland
Büttenbach und
mithin die Gegend,
genannt wird. Ni
nung wie „oiseux“
men ist, daß zu d
lojes Heideband vo
Kaiser Lothar I. 8
Mitte September in

Die Ortsnamen
ingen, scheid, bach
Günningen, Giberi
dingen, Albringen, d
Ursprungs und gel
siedlungen, scheid
angewandt wie bei
Lafsch, Werkscheid.
Wir finden, daß d
zeln Stammes ob
Peripherie derselben
schaften mit der
Seppenbach, Herres